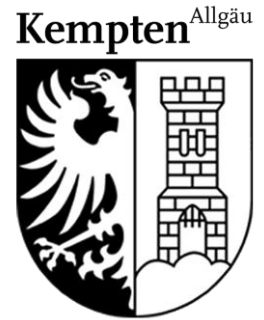


Amtsblatt

der Stadt Kempten (Allgäu)



Nummer 07/26, 06. März 2026

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates in der Stadt Kempten (Allgäu) am Sonntag, 08. März 2026 und einer möglichen Stichwahl am Sonntag, 22. März 2026 2
- Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan „Steinbichl-Süd“ einschließlich seiner drei Änderungen: Einleitungsbeschluss 3

▪ **Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates in der Stadt Kempten (Allgäu) am Sonntag, 08. März 2026 und einer möglichen Stichwahl am Sonntag, 22. März 2026**

Das vorläufige Wahlergebnis wird am Wahlsonntag auf der Homepage www.kempten.de bekannt gemacht. Für den Fall einer Oberbürgermeisterstichwahl findet die Sitzung des Wahlausschusses am Montag, 09.03.2026 um 09:00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 29, 87345 Kempten (Allgäu), Weberzunfraum statt.

Sollte es zu keiner Oberbürgermeisterstichwahl kommen findet der Wahlausschuss am 09.03.2026 nicht statt und die Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates findet am 17. März 2026 um 14 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu), Weberzunfraum statt.

Bei einer Oberbürgermeisterstichwahl entfällt der Termin am 17.03.2026 und der Wahlausschuss zur Feststellung des Ergebnisses für die Oberbürgermeisterstichwahl am 22.März.2026 und der Stadtratswahl am 08. März 2026 findet am 25. März 2026 um 16:00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu), Weberzunfraum statt. Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Kempten (Allgäu), 06.03.2026

gez.

Klaus

Stadtwahlleiter

▪ **Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan „Steinbichl-Süd“ einschließlich seiner drei Änderungen: Einleitungsbeschluss**

Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan „Steinbichl-Süd“ einschließlich seiner drei Änderungen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB Einleitungsbeschluss zum Beginn des Aufhebungsverfahrens

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zu den Bebauungsplänen „Steinbichl-Süd“ mit Rechtskraft vom 11.09.1965, einschließlich seiner 1. Änderung mit Rechtskraft vom 22.04.1968, 2. Änderung vom 12.10.1990 sowie 3. Änderung vom 20.05.1994 im Bereich zwischen Steinbichlweg, Friedrich-Ebert-Straße, Bergstraße und Ludwigstraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Die Aufhebung des Plans soll aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen. Die Angaben und Darstellungen bestimmter Festsetzungen sind teilweise missverständlich bzw. haben die Festsetzungen funktionale Mängel. Darüber hinaus soll der planungsrechtliche Rahmen erweitert und ein umfangreicheres Maß der baulichen Nutzung ermöglicht werden.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt wird (in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe),
- dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3.OG, Zimmer 305, während der Dienststunden informieren und damit verbundene Äußerungen innerhalb von 2 Wochen, beginnend 1 Woche nach Erscheinen der Bekanntmachung, einreichen kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt wurde mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens beauftragt.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

